

## Bericht

des landwirtschaftlichen Ausschusses in Betreff der Bestellung staatlicher  
Kellereinspektoren.

### Hoher Landtag!

I. Laut Zuschrift der k. k. Statthalterei vom 26. Juli 1908, Z. 43 934, wurden für das Statthaltereigebiet 2 staatliche Kellereinspektoren provisorisch ernannt, und zwar Emanuel Koblert mit dem Amtsitze in Innsbruck für das Gebiet der I. Sektion des Tiroler Landeskulturrates und das Land Vorarlberg und Josef Nzehaf mit dem Amtsitze in Trient für das Tätigkeitsgebiet der II. Sektion des Tiroler Landeskulturrates. Gleichzeitig wird in dieser Zuschrift zur Kenntnis gebracht, daß für die nächste Zeit noch die Anstellung eines 3. Kellereinspektors in Aussicht genommen sei und zwar mit dem Amtsitze in Bozen.

Der landwirtschaftliche Ausschuß ist nun zur Überzeugung gelangt, daß es der Eigenart und der Selbständigkeit des Landes Vorarlberg keineswegs entspricht, wenn sich der Amtsbereich des Innsbrucker Kellereinspektors auch auf Vorarlberg erstreckt; der Ausschuß würde es nur für billig halten, wenn die dritte in Aussicht genommene Stelle eines Kellereinspektors speziell für das Land Vorarlberg geschaffen würde, und wenn dadurch auch in dieser Frage die Selbständigkeit des Landes zum Ausdruck käme.

Der Ausschuß beschloß daher, dem hohen Hause folgenden

#### U t r a g

zur Annahme zu empfehlen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

„Der Landtag nimmt die provisorische Ernennung des Emanuel Koblert zum Kellereinspektor mit dem Amtsitze in Innsbruck und des Josef Nzehaf mit dem Amtsitze in Trient zur Kenntnis, kann aber nicht umhin, der der Eigenart und Selbständigkeit des Landes entsprechenden Forderung Ausdruck zu verleihen, die hohe Regierung möge die Ernennung eines eigenen Kellereinspektors für Vorarlberg in Erwägung ziehen.“

II. Nach § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210, (Weingesetz) kann die Ernennung von Kellereinspektoren nur „nach Einholung des Gutachtens des betreffenden Landtages“ erfolgen. Daß die Länder bei der Ernennung der Kellereinspektoren mitzureden haben, ist allerdings sehr zu begrüßen; der Umstand aber, daß die erwähnte Einflußnahme dem Landtage vorbehalten ist, wird in der Praxis oft Schwierigkeiten verursachen. In solchen Ländern nämlich, deren Landtage durch längere Zeit hindurch arbeitsunfähig sind, wie dies in den letzten Jahren z. B. in Tirol der Fall war, wäre die Anstellung von Kellereinspektoren überhaupt unmöglich. Aber auch in Kronländern mit

arbeitsfähigen Landtagen würde die Erledigung derartiger Angelegenheiten dadurch eine unnötige Verzögerung erfahren, daß die Landtage im allgemeinen ja nur einmal jährlich und auch da nur zu verhältnismäßig kurzen Sessionen einberufen werden.

Der Weinkulturausschuß des Abgeordnetenhauses hat deshalb in seiner Sitzung vom 15. Juli d. J. folgende, vom Abgeordneten Schraffl beantragte Resolution zum Beschluß erhoben:

„Die hohe Regierung wird aufgefordert, bei den Landtagen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder bereits gelegentlich der nächsten Tagung derselben dahin wirken zu wollen, daß dieselben die ihnen nach § 13 des neuen Weingefetzes vom 12. April 1907 gesetzlich eingeräumte Einflußnahme auf die Bestellung der staatlichen Kellereiinspektoren, wenigstens soweit es sich um Personalfragen handelt, den zuständigen Landesauschüssen übertragen.“

Der landw. Ausschuß hat aus den eingangs erwähnten Gründen diese Anregung begrüßt und beschlossen, dem hohen Hause folgenden

### **U n t r a g**

vorzulegen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag überträgt das ihm nach § 13 des Gesetzes vom 12. April 1907, R. G. Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische zustehende Recht der Einflußnahme auf die Bestellung der staatlichen Kellereiinspektoren dem Landesauschusse.“

**Bregenz**, am 10. Oktober 1908.

**B. Fink,**  
Obmann.

**Franz J. Schreiber,**  
Berichterstatter.